



MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

VERORDNUNG des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 18.08. Zahl: 2110-3/004/2021/GR, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** in der Volksschule Brückl (getrennte Abfolge) ab dem Schuljahr 2021/2022 festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963 (BFB) zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/2021, in Verbindung mit § 68a Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2021 wird verordnet:

§ 1 **Elternbeitrag**

1. Eltern haben pro angemeldetem Kind einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Elternbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Betreuung an 5 Tagen	€	75,--
Betreuung an 4 Tagen	€	70,--
Betreuung an 3 Tagen	€	60,--
Betreuung an 2 Tagen	€	55,--
Betreuung an 1 Tag	€	45,--

4. Beiträge für die Verpflegung werden nach tatsächlicher Konsumation verrechnet. Die Lern- und Arbeitsmittelbeihilfe werden bei Bedarf eingehoben.
5. Alle Beiträge verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer.
6. Um entsprechend § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen – Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I 8/2017 in der Fassung BGBl.Nr. I 87/2019, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen, besteht für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unterhaltspflichtige die Möglichkeit, beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Brückl ein Ansuchen um Ermäßigung vom Entgelt für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zu stellen.

**§ 2
Sonstiges**

Die BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH, 9300 St. Veit an der Glan, Bräuhausgasse 23, wird mit der Abwicklung der ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge und der Einhebung der Kostenbeiträge beauftragt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 01. September 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Tellian